

- jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG,
 - Nettovergütungen, die entsprechend der geleisteten Arbeit in kooperativen Einrichtungen der See- und Küstenfischerei gezahlt werden,
- d) bei Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung,
 - e) bei Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der Jahreseinkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres,
 - f) Nettoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
 - g) Nettoeinkünfte aus handwerklicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit,
 - h) Nettoeinkünfte aus Vermietung,
 - i) Renten und andere Geldleistungen der Sozialversicherung (mit Ausnahme der in Abschn. II genannten),
 - j) Stipendien,
 - k) finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an Hoch- und Fachschulen sowie von Müttern im Lehrverhältnis.

II.

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten nicht staatliches Kindergeld, Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und — soweit nicht im § 18 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist — Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

III.

Außerdem gelten nicht als Einkommen:

- a) bei der Gewährung von Pflegegeld gemäß § 11 und der Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten gemäß § 18 Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus,
- b) bei der Inanspruchnahme Werkträger zu familienrechtlichen Unterhaltspflichten gemäß den §§ 23 und 24
 - Renten und Versorgungen,
 - der monatliche Zuschuß für Kinder von Müttern im Lehrverhältnis sowie für Kinder von Studentinnen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung

vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des § 44 der Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 12 und 17 der Verordnung:

§ 1

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme oder die Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blind-

engeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§ 2

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach

Stufe I in Höhe von monatlich 10 M,

Stufe II in Höhe von monatlich 20 M,

Stufe III in Höhe von monatlich 45 M,

Stufe IV in Höhe von monatlich 60 M,

- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,

- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,

gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —. Für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird die Zahlung durch die Einrichtung vorgenommen.

§ 3

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 14 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —.

(3) Erfolgt in der Zeit der Schulferien eine zeitweilige Betreuung der geschädigten Schüler in der Einrichtung, so ist das eine Form der Ferienbetreuung, für die — im Sinne einer Beurlaubung zu den Schulferien — Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 besteht. Dieser Anspruch wird mit der Auszahlung zu Beginn der Sommerferien abgegolten.

§ 4

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und